

§ 13 IntV 2020 Maßnahmenkatalog für die Spätphase

IntV 2020 - Interventionsverordnung 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Der Maßnahmenkatalog gemäß § 102 StrSchG 2020 hat die in Anlage 2 Abschnitt C angeführten Schutz- und Sanierungsmaßnahmen zu enthalten.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at